

An
Landesinnungen Bau
Firmenzentralen der Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
BSGH (Mag. Reiff), BSI (Mag. Stelzer),
SP-Abteilung (Dr. Stupar)

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Dr. Wiesinger/CW

Durchwahl
5218

Datum
16.03.2020

RUNDSCHREIBEN Nr. 06

COVID-19 Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern, Sonntag 15. März 2020, haben Nationalrat und Bundesrat getagt und das COVID-19 Gesetz erlassen, welches noch am selben Tag publiziert wurde (BGBl I 2020/12). Wir ersuchen daher um Verständnis, dass es noch keine umfassende Analyse gibt, dürfen Ihnen aber nachstehend die aus unserer Sicht wichtigsten Rechtsfragen, die in den einzelnen Unternehmen rasch umgesetzt werden müssen, darstellen.

Wichtigste Inhalte des COVID-19 Gesetzes

Das COVID-19 Gesetz ist ein Sammelgesetz, mit dem ua folgende Gesetze novelliert, respektive neu geschaffen wurden:

- Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes: Bestimmungen zur Kurzarbeit; näher dazu im Punkt Kurzarbeit.
- Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes; näher dazu im Punkt Sonderbetreuungszeit.
- Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz); näher dazu gleich im Folgenden.

COVID-19-Maßnahmengesetz (Zulässigkeit des Arbeitens)

Durch Verordnung kann das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Zur Erlassung von Verordnungen sind neben dem BMSGPK (kurz: Gesundheitsminister) auch die Landeshauptleute und die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) befugt. Der Geltungsbereich richtet sich nach dem Zuständigkeitsbereich. Dementsprechend gelten Verordnungen des BMSGPK in ganz Österreich, jene der Landeshauptleute im betreffenden Bundesland und jene der Bezirksverwaltungsbehörden in ihrem Sprengel.

Auf Basis des § 2 COVID-Maßnahmengesetz wurde ebenfalls gestern die Verordnung BGBl II 2020/98 kundgemacht, die folgende für ganz Österreich von 16. bis einschließlich 22. März 2020 geltende Regelung enthält:

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten (§ 1 V BGBl II 2020/98). Ausgenommen von diesem Verbot sind ua Betretungen,

- „die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind“ (§ 2 Z 1 V BGBl II 2020/98);
- „die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann“ (§ 2 Z 4 V BGBl II 2020/98).

Auswirkungen für Baustellen

Ob Arbeiten auf Baustellen zulässig sind, oder nicht ist in erster Linie danach zu beurteilen, ob es sich um einen „öffentlichen Ort“ handelt oder nicht. Im Allgemeinen ist die Verordnung so zu lesen, dass Geschäftslokale öffentlicher Raum sind, der Produktionsbereich jedoch nicht. Das führt also dazu, dass Arbeiten auf Baustellen nicht unter das grundsätzliche Verbot des § 1 fallen.

Allerdings ist zu beachten, dass der Bauarbeiter die Baustelle auch erreichen muss, denn der Weg zwischen seiner Unterkunft und der Baustelle wird in aller Regel durch öffentlichen Raum führen. Die Ausnahme, die die Betretung des öffentlichen Raums, erlaubt, lautet: *„Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen, [...] 4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann“* (Hervorhebung nicht im Original).

Das führt im Ergebnis dazu, dass Bauarbeiten auf Baustellen nur dann zulässig sind, wenn sichergestellt werden kann, dass permanent ein Abstand von mindesten einem Meter zwischen allen Arbeitnehmern eingehalten werden kann. Der Mindestabstand ist auch bei Arbeitspausen und beim Transport zu beachten.

Ist dies nicht der Fall, sind Bauarbeiten nur dann zulässig, wenn sie sich auf den Ausnahmetatbestand des § 2 Z 1 stützen können (die anderen Ausnahmen sind für Bauarbeiten ohne Bedeutung). Unter die Ausnahme nach Z 1 fallen:

- Notfallarbeiten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur (zB Leitungsgebühren), nicht aber zur Neuschaffung oder Verbesserung (zulässige Ausnahme: Arbeiten an Spitälern, soweit es sich nicht um reine Verwaltungsgebäude handelt).
- Arbeiten, die unbedingt zur Stilllegung der Baustelle erforderlich sind, um einen größeren finanziellen Schaden abzuwenden.

In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, für einen entsprechenden Schutz der Arbeitnehmer zu sorgen (zB Schutzmasken).

Auswirkungen für den Bürobetrieb

Für den Bürobetrieb gelten die oben genannten Bestimmungen gleichermaßen. Hier wird die Arbeitsbehinderung aber faktisch geringer sein, sofern die Auflage der Z 4 umsetzbar ist (zB Tätigkeit bei deutlich reduziertem Personalstand im Verwaltungsgebäude, Homeoffice-Telewerken).

Lehrlinge

Die obenstehenden Bestimmungen gelten auch für Lehrlinge und überlagern die Ausbildungspflicht. Sofern nicht sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der Z 4 eingehalten werden, ruht die Ausbildungsverpflichtung in dieser Zeit. Über die daraus resultierenden Rechtsfolgen (evtl Verlängerung der Lehrzeit) werden wir zu gegebener Zeit informieren.

Verhältnis zum Epidemiegesetz

Das COVID-19 Gesetz tritt neben das Epidemiegesetz. Sofern es behördliche Maßnahmen nach dessen Bestimmungen gibt (zB Absonderung), gelten diese Bestimmungen weiter und können auch strengere Verpflichtungen enthalten (zB generelles Ausgehverbot).

Kurzarbeit

Da Kurzarbeit kaum für die Bauwirtschaft spezifische Fragen enthält, dürfen wir dazu auf die Informationen der WKÖ verweisen (Link: <https://www.wko.at/service/factsheet-corona-kurzarbeit.pdf>).

Im Hinblick auf die praktische Attraktivität müssen wir aber darauf verweisen, dass

- im gesamten Zeitraum durchschnittlich 10 Prozent gearbeitet werden muss (dh eine Absenkung auf Null ist nur zeitweise gestattet) und
- Sozialversicherungsbeiträge erst ab dem 4. Monat rückerstattet werden.

Das AMS ersucht Unternehmen,

- sich möglichst vor Kontaktaufnahme anhand der Webseiten von AMS und WKÖ zu informieren, damit Anrufe rasch bearbeitet werden können;
- sich telefonisch, per eAMS Konto oder E-Mail ans AMS zu wenden, nicht persönlich;
- für die schriftliche Kommunikation, sofern vorhanden, das eAMS Konto zu nützen.

Unterstützung bei Fragen bieten auch die jeweiligen Landeskammern an.

Sonderbetreuungszeit

Werden Schulen, Kindergärten und dgl auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, der nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren. Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Abgabebehörde geltend zu machen (§ 18b AVRAG).

Kündigungen

Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Kündigungen müssen wir darauf hinweisen, dass bei Kündigungen in großem Ausmaß das AMS zu informieren ist und erst 30 Tage danach Kündigungen ausgesprochen werden dürfen. Konkret betrifft dies Kündigungen

- von mindestens fünf Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten oder
- von mindestens fünf Prozent der Arbeitnehmer in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten oder

- von mindestens 30 Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 600 Beschäftigten oder
- von mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 45a Abs 1 AMFG).

Die Landesgeschäftsstelle des AMS kann diese Frist allerdings verkürzen, wenn hierfür vom Arbeitgeber wichtige wirtschaftliche Gründe nachgewiesen werden (§ 45a Abs 8 AMFG). Diese Bestimmung ist zwar nicht neu, doch gibt es keine Erfahrungswerte für die praktische Umsetzung. Wir empfehlen daher im Falle beabsichtigter Kündigungen, das AMS jedenfalls frühzeitig zu informieren, um den Lauf der 30-Tagesfrist auszulösen und gleichzeitig den Antrag auf Fristverkürzung zu stellen.

Stundung von Steuervorauszahlungen und BUAG-Zuschlägen

Um den Unternehmen die erforderliche Liquidität zu erhalten, besteht die Möglichkeit, die Stundung von Steuervorauszahlungen zu beantragen (Link: <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2020/maerz/sonderregelungen-coronavirus.html>).

Die BUAK plant ebenfalls in begründeten Fällen, Zuschlagszahlungen zu stunden. Darüber wird sie selbst informieren (www.buak.at).

Bauverträge

Hinsichtlich der bauvertraglichen Aspekte der Corona-Pandemie dürfen wir auf unser Rundschreiben Nr 05 vom 13. März 2020 verweisen und empfehlen dringend, ggf eine Mehrkostenforderung anzumelden.

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent